



| | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|--------------|----------------------|
| Art des Dokuments: Stellungnahme | Thema: AN 082/2025/24-19 | Verantwortlich: Fachbereich II | Status: ö | Datum: 25.06.2025 |
|-------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|--------------|----------------------|

Nachverfolgung Verletzung haushaltsrechtlicher Vorschriften durch Sven Siebert

Rechtliche Stellungnahme der Gemeinde Hoppegarten zur Besetzung der Stelle „SB Sitzungsdienst“ während der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 71 BbgKVerf.

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Hoppegarten befindet sich derzeit in vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 71 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). In diesem Zeitraum wurde die im Stellenplan bereits enthaltene Stelle „Sachbearbeiter*in Sitzungsdienst“ besetzt. Es wird infrage gestellt, ob diese Besetzungsmaßnahme mit den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung im Einklang steht.

II. Rechtliche Bewertung

1. Rechtslage bei vorläufiger Haushaltsführung

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf dürfen in der Zeit bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nur Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden, die:

- durch eine rechtliche Verpflichtung begründet sind oder
- für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Dementsprechend dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung dienen und bei deren Unterlassung erhebliche Nachteile für die Kommune drohen.

Auch das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg vom 4. Januar 2018 zur Anwendung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens stellt klar, dass die Besetzung bereits im Stellenplan enthaltener Stellen weiterhin zulässig ist, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Ziff. I.1.1.b)).

2. Stellenplanmäßigkeit und sachliche Notwendigkeit

Die zu besetzende Stelle „SB Sitzungsdienst“ war bereits im gültigen Stellenplan des Vorjahres enthalten. Es handelt sich also nicht um die Schaffung einer neuen Stelle, sondern um die Nachbesetzung einer im Stellenplan ausgewiesenen Personalstelle. Somit liegt keine eigenständige planstellenrechtliche Maßnahme vor, sondern eine rein besetzungsbezogene Personalmaßnahme.

Die Nachbesetzung war sachlich zwingend erforderlich, um die Weiterführung einer für die Aufrechterhaltung des politischen und verwaltungsorganisatorischen Betriebs der Gemeinde notwendigen Aufgabe sicherzustellen. Der Sitzungsdienst umfasst insbesondere:

- fristgerechte Ladung von Gremienmitgliedern,
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Protokollführung,
- rechtzeitige Erstellung und Weiterleitung von Beschlüssauszügen,
- Koordination der Gremienarbeit sowie
- Einhaltung interner Fristen und Kommunikationsprozesse.

Die bisherige personelle Ausstattung im Sitzungsdienst war nachweislich unzureichend, um diese Aufgaben, insbesondere aufgrund der im Verhältnis zu den Vorjahren gestiegenen Anzahl von Gremiensitzungen, zu bewältigen. Die Überlastung der verbliebenen Mitarbeiterin führte bereits zu erheblichen Defiziten im Sitzungsbetrieb, etwa durch das Verpassen von Ladungsfristen und Verzögerungen in der Beschlussumsetzung durch verspätete Erstellung der Beschlüssauszüge.

Zudem ist der zuständige Fachbereich infolge mehrerer Vakanzen in der Führungsebene (Fachbereichsleitung und stellv. Leitung unbesetzt) organisatorisch geschwächt, wodurch eine kompensatorische Umverteilung innerhalb der Verwaltung nicht möglich war. Auch temporäre Unterstützungsmaßnahmen durch andere Beschäftigte führten lediglich zu einer unzureichenden Stabilisierung des Betriebs.

3. Unaufschiebbarkeit im Sinne des § 71 BbgKVerf

Die unaufschiebbare Notwendigkeit der Stellenbesetzung ist gegeben. Der Sitzungsdienst ist ein zentrales Element der kommunalverfassungsrechtlich gebotenen Gremienarbeit (§§ 32 ff. BbgKVerf). Eine dauerhafte oder erhebliche Störung dieses Bereiches gefährdet die Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie die ordnungsgemäße Umsetzung demokratisch legitimierter Beschlüsse. Dies stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung kommunaler Selbstverwaltung dar.

Ein Zuwarten bis zur Verabschiedung des Haushalts hätte zu einer weiteren Destabilisierung der Verwaltungsabläufe geführt und wäre mit dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 67 BbgKVerf) nicht vereinbar gewesen.

III. Ergebnis

Die Besetzung der im Vorjahresstellenplan enthaltenen Stelle „SB Sitzungsdienst“ war mit den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 71 BbgKVerf vereinbar. Sie stellte eine unaufschiebbare Maßnahme zur Sicherung der Weiterführung notwendiger kommunaler Aufgaben dar und war daher aus Sicht der Verwaltung rechtlich zulässig.

Sven Siebert
Bürgermeister